ÜBERSETZUNG.

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, achte Kammer, der am 6. September 1994 von dem Minister-Präsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und Minister für Finanzen, Volksgesundheit, Familie und Senioren, Sport, Tourismus, internationale Beziehungen und für Denkmäler und Landschaften um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Billigung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, gegeben zu Paris am 16. November 1972" gebeten wurde, hat am 25. Oktober 1994 folgendes Gutachten abgegeben :

TRAGWEITE DES ENTWURFS.

Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf eines Dekrets zielt darauf ab, daß der Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 167, §§ 3 und 4, der Verfassung und von Artikel 16, § 1, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (1) seine Zustimmung zu dem Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, gegeben zu Paris am 16. November 1972, gibt.

Das Übereinkommen betrifft hauptsächlich die Denkmäler und die Landschaften.

ZUSTÄNDIGKEIT DES RATES DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT.

Aufgrund des Artikels 139 der Verfassung können der Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Rat der Wallonischen Region in gegenseitigem Einvernehmen und jeder durch Dekret beschließen, daß der Rat und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im deutschen Sprachgebiet Befugnisse der Wallonischen Region ganz oder teilweise ausüben. Durch ein Dekret vom 23. Dezember 1993 des Rates der Wallonischen Region und ein Dekret vom 17. Januar 1994 des

(1) Der o.a. Artikel 16 findet "Anwendung auf die Deutschsprachige Gemeinschaft" aufgrund des Artikels 5, § 1, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde diese durch die Verfassung gebotene Möglichkeit einer Zuständigkeitsübertragung genutzt. Aufgrund des Artikels 1 der o.a. Dekrete übt die Deutschsprachige Gemeinschaft (im deutschen Sprachgebiet) alle Zuständigkeiten der Wallonischen Region für die Angelegenheit "Denkmäler und Landschaften", auf die sich Artikel 6, § 1, I, 7°, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bezieht, mit Ausnahme der Ausgrabungen, aus.

Es kann angenommen werden, daß der Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft somit die Zuständigkeit erhalten hat, gemäß Artikel 167, § 3, der Verfassung, zu Verträgen über Denkmäler und Landschaften seine Zustimmung zu geben.

Einziger Artikel.

Da das Übereinkommen erst dann wirksam wird, wenn es sanktioniert wird, und nicht bei der Zustimmung durch den Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, schreibe man, wie es üblich ist : "Das Übereinkommen ..., wird, ... uneingeschränkt wirksam sein".

Anhang.

Da die Mitglieder des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft imstande sein müssen, einen Originaltext zu billigen, muß dafür gesorgt werden, daß das Übereinkommen in

einer der offiziellen Sprachen, in denen es verfaßt ist, als Anhang zu dem entworfenen Dekret beigefügt wird.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	:	W. DEROOVER,	Kammervorsitzender,
		D. VERBIEST, P. LEMMENS,	Staatsräte,
		J. GIJSSELS, A. ALEN,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	:	F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn B. SEUTIN, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn J. CLEMENT, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS. W. DEROOVER.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.